18. 05. 93

Sachgebiet 26

# Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

711	dom	١

- 1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
  - Drucksache 12/4152 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18)

- 2. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
  - Drucksache 12/4450 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländerund staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

- 3. Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch, Johannes Gerster (Mainz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
  - Drucksache 12/2112 -

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 24)

- 4. Gesetzentwurf des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - Drucksache 12/1714 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechte von Niederlassungsberechtigten, Einwanderinnen und Einwanderern

# 5. Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 12/2089 —

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Flüchtlingsgesetz)

- 6. Antrag des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - Drucksache 12/3235 -

Das Asylrecht ist unverzichtbar

- 7. Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - Drucksache 12/1216 -

Unantastbares Grundrecht auf Asyl und die jüngsten ausländerfeindlichen Ausschreitungen

# A. Problem

# Zu Nummer 1

Der interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4152 geht davon aus, daß es Ziel einer Neuregelung des Asylrechts sein müsse, den wirklich politisch Verfolgten weiterhin Schutz und Zuflucht zu gewähren, aber eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern und diejenigen Ausländer von einem langwierigen Asylverfahren auszuschließen, die des Schutzes der Bundesrepublik Deutschland deswegen nicht bedürften, weil sie offensichtlich nicht oder nicht mehr aktuell politisch verfolgt seien. Zudem sei das Asylverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens weiter zu beschleunigen. Darüber hinaus müsse es der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden, sich europäischen Regelungen über die Zuständigkeit für Asylverfahren und die gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen gleichberechtigt anschließen zu können. Der Gesetzentwurf beinhaltet dementsprechend Änderungen der Artikel 16 und 18 GG sowie die Einfügung eines Artikels 16a und soll die Grundlage für entsprechende einfach-gesetzliche Regelungen bilden (siehe hierzu Drucksache 12/4450).

# Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/4450 baut auf den geplanten Grundgesetzänderungen (siehe Drucksache 12/4152) auf und bezweckt insbeson-

dere, das Asylverfahren an die geplante neue Verfassungslage anzupassen und die daraus folgenden Regelungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um hierdurch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Asylverfahren und eine Verhinderung von Mißbräuchen zu erreichen sowie die innerstaatliche Umsetzung der asylrechtlichen Regelungen des Schengener Übereinkommens zu ermöglichen.

Zudem soll entsprechend der Parteienvereinbarung vom 6. Dezember 1992 das Ausländergesetz um eine besondere Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ergänzt werden, die sich an dem Status politisch Verfolgter nach der Genfer Konvention orientiert.

Des weiteren sollen unter dem Gesichtspunkt einer wirksameren Integration von auf Dauer hier lebenden Ausländern Verbesserungen im Einbürgerungsrecht vorgenommen werden.

# Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch, Johannes Gerster (Mainz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 12/2112 stellt darauf ab, daß es Ziel der Reform des Asylrechts sein müsse, den wirklich politisch Verfolgten weiterhin Zuflucht zu gewähren, aber die Personengruppen von einem aufwendigen Asylverfahren auszuschließen, die des Schutzes der Bundesrepublik Deutschland deswegen nicht bedürften, weil sie überhaupt nicht oder nicht mehr aktuell gefährdet seien.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine Änderung des Grundgesetzes dahin gehend vor, daß

- in Artikel 16 Bestimmungen aufgenommen werden sollen, wonach
  - Asylbewerber aus Staaten, in denen zweifelsfrei keine politische Verfolgung stattfindet, ohne vorläufiges Bleiberecht zurückgewiesen werden können,
  - Asylbewerber, die aus sicheren Drittstaaten einreisen oder einreisen wollen, in denen sie keiner Verfolgung ausgesetzt sind sondern Schutz finden können, unmittelbar dorthin zurückgewiesen oder überstellt werden können,
- 2. in Artikel 24 Bestimmungen aufgenommen werden sollen, wonach
  - Asylbewerber, deren Antrag in einem anderen EG-Mitgliedstaat rechtskräftig abgelehnt worden ist, unmittelbar dorthin verwiesen werden können,
  - der Bundesrepublik Deutschland eine gleichberechtigte Teilhabe an europäischen Asylrechtsregelungen möglich ist.

# Zu Nummer 4

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache

12/1714 (neu) geht davon aus, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland ein unumkehrbarer Einwanderungsprozeß vollzogen habe. Damit stehe die Bundesrepublik Deutschland in einer Reihe mit allen klassischen Einwanderungsländern. Die Gruppe BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN schlägt ein Gesetz zur Regelung der Rechte von Niederlassungsberechtigten, Einwanderinnen und Einwanderern vor, das die Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland human und liberal regelt und ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen in der Bundesrepublik Deutschland bewirken soll.

### Zu Nummer 5

Mit ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2089 regt die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Verabschiedung eines Fluchtlingsgesetzes an, das Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Genfer Flüchtlingskonvention als Anerkennungsgrundlagen für das Verfahren gesetzlich normiert. Es soll ein Bundesflüchtlingsamt gebildet werden, das ausschließlich für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Anerkennungsausschüsse, die mit fachlich kompetenten Personen besetzt sein sollen, sollen über die Anerkennung als Flüchtling im Verwaltungsverfahren entscheiden. Eine Flüchtlingskommission, der insbesondere Vertreter und Vertreterinnen der Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen angehören sollen, soll Empfehlungen und Prognosen zur Situation in den Herkunftsländern oder zur Frage des Vorliegens von Gruppenverfolgung abgeben. Über die Aufnahme von Konventionsflüchtlingen soll der Deutsche Bundestag durch jährliches Gesetz entscheiden. Die Aufnahme von Flüchtlingen in Notsituationen soll hiervon unberührt sein.

# Zu Nummer 6

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begehrt mit ihrem Antrag auf Drucksache 12/3235 eine Entschließung des Deutschen Bundestages, in der jede Einschränkung des Asylgrundrechts abgelehnt wird und das Asylgrundrecht des Artikels 16 Abs. 2 GG in seiner bestehenden Fassung auch weiterhin als zum Schutz der Bleiberechte politisch Verfolgter unverzichtbar erklärt wird. Zudem solle der Deutsche Bundestag sich für die Schaffung eines Asylrechts im Rahmen einer demokratischen Union Europas aussprechen, das als Individualanspruch mit Grundrechtscharakter ausgestattet sein müsse.

# Zu Nummer 7

In ihrem Antrag auf Drucksache 12/1216 begehrt die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Entschließung des Deutschen Bundestages, in der unter anderem erklärt werden soll, daß die Diskussion um eine Änderung des Grundrechts auf Asyl und die Beseitigung der Rechtswegegarantie für ausländische Flüchtlinge beendet werden müsse, da das Grundrecht auf Asyl unantastbar sei. Mit dem Antrag wird zudem das Ziel verfolgt, rassistischen und neofaschistischen Gewalttätigkeiten vorzubeugen und ein multi-

kulturelles Zusammenleben und die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern zu erleichtern.

# B. Lösung

# Zu Nummer 1

Annahme des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4152 in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

# Mehrheit im Ausschuß

### Zu Nummer 2

Annahme des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

# Mehrheit im Ausschuß

### Zu Nummern 3 und 7

Die unter Nummern 3 und 7 aufgeführten Vorlagen wurden aufgrund der Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/4152 und 12/4450 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung für erledigt erklärt.

### Mehrheit im Ausschuß

# Zu Nummern 4, 5 und 6

Ablehnung der unter Nummern 4, 5 und 6 aufgeführten Vorlagen.

### Mehrheit im Ausschuß

# C. Alternativen

Annahme der unter Nummern 3 bis 7 aufgeführten Vorlagen.

# D. Kosten

Nach den Gesetzentwürfen, denen im Innenausschuß mehrheitlich zugestimmt worden ist, haben Ausländer, die über sichere Drittstaaten einreisen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem können die Verfahren von Asylbewerbern schneller einer Entscheidung zugeführt werden. Die durch den Aufenthalt von Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten sinken entsprechend.

# Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/4152 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/4450 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch, Johannes Gerster (Mainz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 12/2112 — für erledigt zu erklären,
- den Gesetzentwurf des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1714 (neu) — abzulehnen,
- den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   Drucksache 12/2089 abzulehnen.
- den Antrag des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3235 abzulehnen,
- 7. den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 12/1216 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Mai 1993

# Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath Wolfgang Zeitlmann Erwin Marschewski

Gerd Wartenberg (Berlin) Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Vorsitzender Berichterstatter

# Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) — Drucksache 12/4152 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

### Entwurf

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

# Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

### "Artikel 16a

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Ein Ausländer aus einem solchen Staat gilt

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

# Artikel 1

# Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

- 1. unverändert
- Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

### "Artikel 16a

- (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus

nicht als politisch verfolgt, es sei denn, er trägt Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen."
- 3. In Artikel 18 Satz 1 werden die Worte "(Artikel 16 Abs. 2)" durch die Worte "(Artikel 16 a)" ersetzt.

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) unverändert

(5) unverändert

3. unverändert

# Artikel 2

# Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# Artikel 2

# Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländerund staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 12/4450 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

### Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "Artikel 16 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "Artikel 16 a Abs. 1" ersetzt.
- 2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
  - "(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz\*), von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. § 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung."

# Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Artikel 1

Der Wortlaut muß gegebenenfalls das zeitgleich beabsichtigte Asylbewerberleistungsgesetz berücksichtigen.

# 3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern "Zustellungen und" das Wort "formlose" und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
  - "Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist."

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:
  - "(3) Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.
  - (4) Der Leiter der Aufnahmeeinrichtung ist Empfangsberechtigter für die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen. Die für die Unterbringung zuständige öffentliche Stelle kann einen anderen Empfangsberechtigten bestimmen. Der Empfangsberechtigte kann Unterbevollmächtigte bestellen. Mit der Übergabe an den Empfangsberechtigten gegen Empfangsbekenntnis gelten Zustellungen und formlose Mitteilungen als bewirkt. Der Empfangsberechtigte unterrichtet durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise über Zustellungen und formlose Mitteilungen. Ausgabezeiten sind für jeden Werktag festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen. Dem Ausländer obliegt es, sich regelmäßig nach Posteingängen zu erkundigen.
  - (5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt."
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

#### Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten "Zustellungen und" das Wort "formlose" und nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß."

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:
  - "(3) unverändert

- (4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.
  - (5) unverändert
- c) unverändert

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist."
- 5. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19)."
- 6. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes besitzen, können keinen Asylantrag stellen."
- 7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die bisherige Nummer 6 zur Nummer 7 und nach Nummer 5 die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
    - "6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Paßersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;".
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden."
- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
    - "(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet."
  - b) In Absatz 6 werden die bisherige Nummer 4 zur Nummer 5 und nach Nummer 3 die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
    - "4. im Falle einer Einreiseverweigerung (§ 18 Abs. 2) oder einer Zurückschiebung (§ 18 Abs. 3) nach drei Jahren,".

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

- 9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "unverzüglich" die Wörter "an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist," eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
    - "(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn
    - 1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist.
    - 2. die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 offensichtlich vorliegen oder
    - er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt."
  - Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) abzusehen, soweit
    - die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
    - der Bundesminister des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat."
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1" werden gestrichen.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 9. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) unverändert

- Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
  - "(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit
  - 1. unverändert
  - das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat."
- d) unverändert

# 9a. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

### "§ 18a

### Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.
- (3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.
- (4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.
- (5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.
- (6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn
- 1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,
- das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat oder
- das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat."
- 10. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

# 10. § 19 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "unverzüglich" die Wörter "an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist," eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
- Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a) unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen."
- In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

"im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln."

13. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

# "§ 22a

# Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens

Ein Ausländer, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist."

- 14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach dem Wort "will" die Wörter "oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist" eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist."

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) unverändert

- d) unverändert
- 11. unverändert
- 12. unverändert

13. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

# "§ 22a

# Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens

Ein Ausländer, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist."

14. unverändert

14 a. § 25 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen."

15. unverändert

### **Entwurf**

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

# 15. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

# .§ 26a

# Sichere Drittstaaten

- (1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn
- der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland war,
- die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
- der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.
- (2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I bezeichneten Staaten.
- (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft."

# 16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "anderen Staat" durch die Wörter "sonstigen Drittstaat" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
  - "(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war."
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Staat" durch die Wörter "sonstigen Drittstaat" ersetzt.

### 17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In § 29 Abs. 1 werden die Wörter "bereits in einem anderen Staat" durch die Wörter "bereits in einem sonstigen Drittstaat" ersetzt.

### 16. unverändert

# 17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die **Worte** "bereits in einem anderen Staat" durch die **Worte** "bereits in einem sonstigen Drittstaat" ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt."
- 18. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

### .§ 29a

#### Sicherer Herkunftsstaat

- (1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16 a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, auf Grund der von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel ist anzunehmen, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung dreht
- (2) Sichere Herkunftsstaaten sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.
- (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft."
- 19. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen," durch die Wörter "ist offensichtlich unbegründet," ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
    - "(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
    - das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt wird,
    - der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
    - er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,

#### Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt. § 26a Abs. 1 bleibt unberührt."
- 18. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

#### . § 29 a

# Sicherer Herkunftsstaat

- (1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.
  - (2) unverändert
  - (3) unverändert

- 19. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
    - "(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
    - in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
    - 2. unverändert
    - 3. unverändert

- er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
- 5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich, oder
- er nach § 47 des Ausländergesetzes vollziehbar ausgewiesen ist.
- (4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes vorliegen."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- 20. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden."

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 30 Abs. 3" durch die Angabe "§ 30 Abs. 5" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
  - "Davon kann abgesehen werden, wenn
  - der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird,
  - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wird oder
  - 3. der Asylantrag nach § 29 Abs. 3 unbeachtlich ist."
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
  - "(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, daß dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
  - (4) unverändert
- c) unverändert
- 20. unverändert

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

21. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

# 21. unverändert

### "§ 32a

# Ruhen des Verfahrens

- (1) Das Asylverfahren eines Ausländers, dem nach der Stellung des Asylantrages eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes erteilt wird, ruht, solange er im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.
- (2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis dem Bundesamt anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will."
- 22. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
    - "(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist."
- 23. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

# "§ 34a

# Abschiebungsanordnung

- (1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.
- (2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden."
- 24. § 35 wird wie folgt gefaßt:

# "§ 35

# Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

In den Fällen des § 29 Abs. 1 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. In den Fällen des § 29 Abs. 3 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an."

# 22. unverändert

23. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

# "§ 34a

# Abschiebungsanordnung

- (1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.
  - (2) unverändert
- 24. § 35 wird wie folgt gefaßt:

# "§ 35

# Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

In den Fällen des § 29 Abs. 1 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. In den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an."

# 25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Gleichzeitig ist der Verwaltungsvorgang dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:
  - "(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigefügt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. '

# c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen."

# 26. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung."

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

### 25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:
  - "(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigefügt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt."

# c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde."

#### Beschlüsse des 4. Ausschusses

27. Nach § 43 werden folgende §§ 43a und 43b 27. Nach § 43 werden folgende §§ 43a und 43b eingefügt:

# "§ 43a Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt

- (1) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf ihm keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist unzulässig.
- (2) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, finden auf ihn die §§ 54 und 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes keine Anwendung.
- (3) Der Bundesminister des Innern kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern, auf die nach Absatz 2 der § 54 des Ausländergesetzes keine Anwendung findet, für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Das Bundesamt setzt die Abschiebung entsprechend der Anordnung aus.
- (4) Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, setzt das Bundesamt die Abschiebung vorübergehend aus, wenn diese sich als tatsächlich unmöglich erweist oder ein Aussetzungsgrund nach § 43 Abs. 3 vorliegt.
- (5) Für den Widerruf der Aussetzung und die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren Duldung ist die Ausländerbehörde zuständig, sobald der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

# § 43b

# Paßbeschaffung

Für Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, hat der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen."

28. § 48 wird wie folgt gefaßt:

# "§ 48

Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,

eingefügt:

# "§ 43a

# Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Das Bundesministerium des Innern kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern, auf die nach Absatz 2 der § 54 des Ausländergesetzes keine Anwendung findet, für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Das Bundesamt setzt die Abschiebung entsprechend der Anordnung aus.
  - (4) unverändert
  - (5) unverändert

# § 43b

# Paßbeschaffung

Für Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, hat das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen."

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
- nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz erfüllt."
- 29. In § 49 Abs. 1 werden nach den Wörtern "nicht möglich ist" folgende Wörter eingefügt:

"oder wenn dem Ausländer nach § 32 a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden soll".

30. In § 50 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern "§ 53 des Ausländergesetzes" die Wörter "in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes" eingefügt.

29. unverändert

# 30. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "§ 53 des Ausländergesetzes" die Wörter "in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."

31. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrages." 31. unverändert

### 31a. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird."

32. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im übrigen längstens sechs Monate."

- b) In Absatz 4 werden die Wörter "von der Ausländerbehörde" gestrichen.
- 33. In § 67 Abs. 1 werden die bisherige Nummer 5 zur Nummer 6 und nach Nummer 4 die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
  - "5. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,".

32. unverändert

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 34. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie 34. unverändert folgt gefaßt:
  - "Folgeantrag, Zweitantrag".
- 35. § 71 wird wie folgt gefaßt:

# 35. unverändert

# "§ 71 Folgeantrag

- (1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32 a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.
- (2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. War der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist der Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) ist § 34 a entsprechend anzuwenden.
- (5) Stellt der Ausländer innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen wer-

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

den, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

- (6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne daß es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.
- (7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.
- (8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt."
- 36. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

# 36. unverändert

# "§ 71 a Zweitantrag

- (1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.
- (2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, daß kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.
- (4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 41 bis 43a entsprechend anzuwenden.
- (5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrages einen weiteren Asylantrag, gilt § 71."

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

# 36a. In § 73 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Im Falle der Unanfechtbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend."

36b. In § 74 Abs. 1 wird die Angabe "(§ 36 Abs. 2 Satz 1)" durch die Angabe "(§ 36 Abs. 3 Satz 1)" ersetzt.

# 37. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "kann" durch die Wörter "soll in der Regel" ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
  - "(4) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.
  - (5) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein."
- 38. Dem § 78 wird folgender Absatz 7 angefügt:
  - "(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben."
- 39. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

### "§ 80a

# Ruhen des Verfahrens

- (1) Für das Klageverfahren gilt § 32 a Abs. 1 entsprechend. Das Ruhen hat auf den Lauf von Fristen für die Einlegung oder Begründung von Rechtsbehelfen keinen Einfluß.
- (2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes dem Gericht anzeigt, daß er das Klageverfahren fortführen will.
- (3) Das Bundesamt unterrichtet das Gericht unverzüglich über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes."

- 38. § 78 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte "die Gerichtskosten und" gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
    - "(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben."
- 39. unverändert

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 40. § 83 wird wie folgt gefaßt:

### "§ 83

# Besondere Spruchkörper

- (1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefaßt werden.
- (2) Die Landesregierungen können bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung besondere Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben."
- 41. Nach § 83 werden folgende §§ 83a und 83b eingefügt:

# "§ 83a

Unterrichtung der Ausländerbehörde

Das Gericht darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen.

# § 83b

# Gerichtskosten, Gegenstandswert

- (1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben.
- (2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren 6 000 Deutsche Mark, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 3 000 Deutsche Mark. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 500 Deutsche Mark und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 Deutsche Mark."

# 42. § 85 wird wie folgt gefaßt:

# "§ 85

# Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

 entgegen § 50 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 2 Satz 1, sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,

# 40. unverändert

41. Nach § 83 werden folgende §§ 83a und 83b eingefügt:

# "§ 83a unverändert

# § 83b

### Gerichtskosten, Gegenstandswert

### (1) unverändert

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 6 000 Deutsche Mark, in sonstigen Klageverfahren 3 000 Deutsche Mark. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert 3 000 Deutsche Mark, im übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1500 Deutsche Mark und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 Deutsche Mark."

- Beschlüsse des 4. Ausschusses
- wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt,
- einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 60
  Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71 a
  Abs. 3, nicht rechtzeitig nachkommt oder
- 5. entgegen § 61 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, eine Erwerbstätigkeit ausübt."
- 43. § 86 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - "(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, zuwiderhandelt."
- 44. In § 87 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
  - "Ist das Asylverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig abgeschlossen, ist das Bundesamt für die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, und für den Erlaß einer Abschiebungsandrohung nur zuständig, wenn ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird."

43. unverändert

44. unverändert

# 44 a. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

# "§ 87 a

Übergangsvorschriften aus Anlaß der am . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft getretenen Änderungen

- (1) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 26 a und 34 a auch für Ausländer, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Asylantrag gestellt haben. Auf Ausländer, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem in der Anlage I bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
- § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.
- § 33 Abs. 2 gilt nur für Ausländer, die nach dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in ihren Herkunftsstaat ausreisen.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 3. Für Folgeanträge, die vor dem... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
- (3) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
- 1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben worden ist.
- 2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
- 3. § 76 Abs. 4 findet auf Verfahren, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anhängig geworden sind, keine Anwendung.
- Die Wirksamkeit einer vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 unberührt.
- 5. § 83 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden."

# 45. § 88 wird wie folgt gefaßt:

## "§ 88

# Verordnungsermächtigungen

- (1) **Das Bundesministerium** des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren hinsichtlich
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

# 45. § 88 wird wie folgt gefaßt:

# "§ 88

# Verordnungsermächtigungen

- (1) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren hinsichtlich
- der Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
- der Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen.
- der Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
- 4. der Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
- 5. des Informationsaustausches.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen."

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

# 46. Änderung der Behördenbezeichnung

- a) In § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 2 und § 90 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "Bundesminister des Innern" durch die Worte "Bundesministerium des Innern" ersetzt.
- c) In § 6 Abs. 4 werden die Worte "des Bundesministers des Innern" durch die Worte "des Bundesministeriums des Innern" ersetzt.

Anlage I (zu § 26a)

Österreich Polen Schweiz

Tschechische Republik

(Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten darüber hinaus im Gesetzgebungsverfahren die Prüfung für erforderlich, ob auch folgende Staaten aufgenommen werden sollten:

Finnland Norwegen Schweden Slowakische Republik Ungarn) Anlage I (zu § 26a) wird wie folgt gefaßt:

Finnland Norwegen Österreich Polen Schweden Schweiz

Tschechische Republik

Anlage II (zu § 29a)

Bulgarien Rumänien

(Die Fraktionen stimmen darin überein, daß die Staa-

Polen Slowakische Republik Tschechische Republik und Ungarn

vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung im Gesetzgebungsverfahren als sichere Herkunftsstaaten aufgenommen werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten darüber hinaus im Gesetzgebungsverfahren die Prüfung für erforderlich, ob auch folgende Staaten aufgenommen werden sollten:

Ghana Indien sowie ggf. Gambia und Senegal) Anlage II (zu § 29a) wird wie folgt gefaßt:

Bulgarien
Gambia
Ghana
Polen
Rumänien
Senegal
Slowakische Republik
Tschechische Republik
Ungarn

### Artikel 2

# Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), wird wie folgt geändert:

- In § 32 werden die Wörter "im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
  - "Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem *Bun*desminister des Innern."
- 2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

### "§ 32a

# Aufnahme von Kriegsund Bürgerkriegsflüchtlingen

- (1) Verständigen sich der Bund und die Länder einvernehmlich darüber, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, ordnet die oberste Landesbehörde an, daß diesen Ausländern zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern. Die Anordnung kann vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 erteilt wird. Die Anordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis nur erteilt wird, wenn der Ausländer einen vor Erlaß der Anordnung gestellten Asylantrag zurücknimmt oder erklärt, daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 droht.
- (2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt oder einen nach Erlaß der Anordnung nach Absatz 1 gestellten Asylantrag zurücknimmt.
- (3) Familienangehörigen eines nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländers darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erteilt werden.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis, wenn sie einem Ausländer erteilt wird, der einen Asylantrag gestellt und nicht nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 zurückzunehmen hat.
- (5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er darf seinen

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

### Artikel 2

### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), wird wie folgt geändert:

- In § 32 werden die Wörter "im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
  - "Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem **Bundesministerium** des Innern."
- 2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

### "§ 32a

# Aufnahme von Kriegsund Bürgerkriegsflüchtlingen

- (1) Verständigen sich der Bund und die Länder einvernehmlich darüber, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, ordnet die oberste Landesbehörde an. daß diesen Ausländern zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Die Anordnung kann vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 erteilt wird. Die Anordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis nur erteilt wird, wenn der Ausländer einen vor Erlaß der Anordnung gestellten Asylantrag zurücknimmt oder erklärt, daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 droht.
  - (2) unverändert
  - (3) unverändert
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis, wenn sie einem Ausländer erteilt wird, der einen Asylantrag gestellt und nicht nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 zurückzunehmen hat. Sie hat den Ausländer über die Regelungen des § 32a Abs. 2 und des § 80 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schriftlich zu belehren.

# (5) unverändert

enthalt zu nehmen.

### Entwurf

Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur in dem Gebiet des Landes nehmen, das die Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, im Falle der Verteilung nur im Gebiet des Landes, in das er verteilt worden ist. Ist in einem Zuweisungsbescheid ein bestimmter Ort angegeben, hat der Ausländer an diesem Ort seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Die Ausländerbehörde eines anderen Landes kann in begründeten Aus-

(6) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden.

nahmefällen dem Ausländer erlauben, in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Auf-

- (7) Ist der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes, wird ihm ein Ausweisersatz ausgestellt.
- (8) Im Falle der Aufhebung der Anordnung kann die Aufenthaltsbefugnis widerrufen werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach Absatz 1 entfallen, hat der Ausländer das Bundesgebiet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis zu verlassen. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, auch wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmiqung beantragt hat.
- (10) Die Länder können Kontingente für die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 vereinbaren. Auf die Kontingente werden die Ausländer angerechnet, die sich bereits erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine im Bundesgebiet erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als zwölf Monaten besitzen, werden nicht angerechnet.
- (11) Die Länder können vereinbaren, daß die aufzunehmenden Ausländer auf die Länder verteilt werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom *Bundesminister* des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Auf die Quote eines Landes werden die Ausländer angerechnet, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert

(10) unverändert

(11) Die Länder können vereinbaren, daß die aufzunehmenden Ausländer auf die Länder verteilt werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom **Bundesministerium** des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Auf die Quote eines Landes werden die Ausländer angerechnet, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(12) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Widerspruch und Klage gegen eine Zuweisungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung."

(12) unverändert

- 3. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
  - "Das gleiche gilt, wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird."

3. unverändert

- 4. In § 48 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:
  - "6. eine nach § 32a erteilte Aufenthaltsbefugnis besitzt,".
- 4. unverändert

- 5. § 54 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
  - "Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem *Bun*desminister des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll."
- 5. § 54 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem **Bundesministerium** des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll."

- Dem § 55 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
  - "Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist."
- 6. unverändert
- 7. In § 60 Abs. 5 Satz 1 und § 61 Abs. 3 wird jeweils die Angabe "§ 51 Abs. 1, 2 und 4," durch die Angabe "§ 51 Abs. 1 bis 3," ersetzt.
- 7. unverändert
- 8. Dem § 64 wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - "(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erteilt wird."
- 8. unverändert

9. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

# "§ 74a

# Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen."

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 10. In § 78 Abs. 4 Satz 1 werden der Schlußpunkt 10. unverändert durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
  - "3. im Falle des § 41 Abs. 3 Satz 2 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind."
- 11. In § 82 Abs. 3 Satz 1 und § 83 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs" jeweils durch die Wörter "bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise" ersetzt.
- 12. § 85 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Wörter "in der Regel" werden gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
    - "(2) Ein Einbürgerungsanspruch besteht nicht, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt."
- 13. § 86 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "hat und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel" durch die Wörter "hat, ist auf Antrag" ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
    - "(3) § 85 Abs. 2 gilt entsprechend."

- 11. unverändert
- 12. unverändert

- 14. In § 31 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe "§ 30 Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe "§ 30 Abs. 5" ersetzt.
- 15. Änderung der Behördenbezeichnungen:
  - a) In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 1, §§ 38 und 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 4, § 65 Abs. 2, § 76 Abs. 5 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 104 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.
  - b) In § 45 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 4 Nr. 6, § 65 Abs. 1, § 99 Abs. 2 und § 100 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Bundesminister des Innern" durch die Worte "Bundesministerium des Innern" ersetzt.
  - c) In § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" und die Worte "Bundesminister für Verkehr" durch die Worte "Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

### 16. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unansechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird."

# Artikel 2a

# Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

# 1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Verfahren nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

# 2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wird Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend."

# Artikel 3

# Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

# 1. unverändert

# Artikel 3

# Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

# 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vater-

 $schaft_i$  das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat."

- 2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
  - "2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt.".
- 3. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
    - "(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden."
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:
    - "(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstatung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen."

### Artikel 4

# Übergangsvorschriften zu Artikel 1

- Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Artikels 1 auch für Ausländer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben.
- 2. Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 2. unverändert
- 3. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:
  - "(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstatung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen."
- 4. Änderung der Behördenbezeichnungen
  - a) In § 22 Nr. 2 werden die Worte "der Bundesminister der Verteidigung" durch die Worte "das Bundesministerium der Verteidigung" ersetzt.
  - b) In § 39 werden die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.

### Artikel 4

### entfällt

# Beschlüsse des 4. Ausschusses

- a) § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Artikels 1 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.
- b) § 26 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes findet nur auf die Ausländer Anwendung, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, aus Norwegen, Österreich, Schweden oder der Schweiz eingereist sind. Auf Ausländer, die aus einem anderen in der Anlage I zum Asylverfahrensgesetz bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27 und 29 Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Artikels 1 entsprechende Anwendung.
- c) § 33 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes gilt nur für Ausländer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren Herkunftsstaat ausreisen.
- d) Für Folgeanträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
- 3. Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
  - a) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekanntgegeben worden ist.
  - b) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
  - c) Ist in den Fällen des § 36 des Asylverfahrensgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung rechtzeitig gestellt worden, bleibt die Abschiebung bis zur Entscheidung des Gerichts ausgesetzt.
  - d) § 76 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet auf Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, keine Anwendung.
  - e) Die Wirksamkeit einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes unberührt.

### Artikel 5

# Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

# Artikel 4 Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes

# Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

# Bericht der Abgeordneten Wolfgang Zeitlmann, Erwin Marschewski, Gerd Wartenberg (Berlin) und Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

#### I. Zum Beratungsverfahren

 Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/4152 wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung empfohlen

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und zwei Stimmen aus der Fraktion der SPD gegen sieben Stimmen der Fraktion der SPD und die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4152 zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4152 in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Mehrheit der Fraktion der SPD gegen die Stimmen von fünf Mitgliedern der Fraktion der SPD, bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/4450 wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich wurde er in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1993 an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4450 auf der Grundlage der im Innenausschuß eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD beraten. Er hat auf dieser Grundlage mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Maßgaben vorgeschlagen:

# a) Zu Artikel 2 (Ausländergesetz)

In Artikel 2 wird folgende Nummer 14 angefügt:

# ,14. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird."'

# Begründung

Der neue Satz 2 soll zu einer Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Abschiebungshaftsachen beitragen.

Das gerichtliche Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft (§ 57 AuslG) richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FreihEntzG). Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung besteht; befindet sich der Ausländer bereits in Verwahrung einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt (§ 4 Abs. 1 FreihEntzG). Nach geltendem Recht ist das Amtsgericht, das die Abschiebungshaft erstmals angeordnet hat, auch für die Entscheidung über die Fortdauer der Haft zuständig. Eine Abgabe an ein anderes Gericht sieht das Gesetz nicht vor. Sie war zwar in dem von der Bundesregierung im Jahre 1954 eingebrachten Entwurf eines Freiheitsentziehungsgesetzes vorgeschlagen worden (BT-Drucksache II/169, Anlage 1 S. 2, 10), jedoch hat der Deutsche Bundestag ein Bedürfnis für eine solche Regelung angesichts des durch die Herausnahme der psychisch Kranken aus dem Entwurf beschränkten Anwendungsbereichs des Gesetzes nicht mehr als gegeben angesehen (BT-Drucksache II/2322 S. 3). Die fortbestehende örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, das die Abschiebungshaft erstmals angeordnet hat, kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn über die Fortdauer der Haft zu entscheiden ist und die Haft im Bezirk eines anderen, unter Umständen weit entfernt liegen-

den Amtsgerichts vollzogen wird. Da der Ausländer vor der Entscheidung mündlich zu hören ist und die Anhörung durch einen ersuchten Richter dem Sinn des § 5 Abs. 1 FreihEntzG, wonach das Gericht sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen verschaffen soll. nicht stets gerecht werden dürfte, muß das Gericht sich entweder in die Haftanstalt begeben oder die Vorführung des Ausländers veranlassen. Beides ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Mit Rücksicht auf eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anstalt, die auch im Interesse des Ausländers liegen dürfte, sollen daher Verfahren, in denen über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden ist, an das Amtsgericht abgegeben werden können, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.

## b) Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

## ,Artikel 2a

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Verfahren nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

# Begründung

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet werden, die Gerichtsorganisation für Abschiebungshaftsachen den örtlichen Notwendigkeiten des Ausländerrechts anzupassen. Vorgeschlagen wird eine Ermächtigung, die es erlaubt, die Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuzuweisen.

Die Anordnung von Abschiebungshaft richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§§ 57, 103 Abs. 2 AuslG). Nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes

ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes oder ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Befindet sich die Person bereits in Verwahrung einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Diese Zuständigkeitsregelung kann zu praktischen Schwierigkeiten führen:

- Bei straffällig gewordenen Personen können die Zuständigkeit für den Erlaß eines Haftbefehls im Strafverfahren und die Zuständigkeit für die Anordnung von Abschiebungshaft auseinanderfallen. Die strafrechtliche Haftzuständigkeit ist auf Grund der Ermächtigung in § 58 Abs. 1 GVG oft größeren Amtsgerichten für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zugewiesen, was für Abschiebungshaftsachen bislang nicht möglich ist. Dies kann in der Praxis dazu führen, daß festgenommene Personen zunächst dem einen und dann dem anderen Gericht vorgeführt werden müssen. Es sind nicht selten Straftaten, die den Ausländerbehörden Anlaß geben, den Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft zu stellen.
- Die zuständigen Ausländerbehörden müssen Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten stellen können. Dies bedeutet, daß kleine Amtsgerichte allein wegen der Möglichkeit solcher Anträge einen Bereitschaftsdienst einrichten müssen, was mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden ist. Bei größeren Amtsgerichten ist der erforderliche Bereitschaftsdienst dagegen ohnehin angeordnet.

Deshalb ist es notwendig, den Landesregierungen durch eine entsprechende bundesrechtliche Ermächtigung die Möglichkeit zu eröffnen, die Gerichtsorganisation für Abschiebungshaftsachen den jeweiligen örtlichen Notwendigkeiten anzupassen. Die hier vorgeschlagene Regelung ist eng an den Wortlaut des § 58 Abs. 1 GVG angelehnt.

- § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:
  - "(2) Wird Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend."

# Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gelten für den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) entsprechend. Nach § 172 StVollzG ist eine gemeinsame Unterbringung nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Die entsprechende Anwendung dieser auf den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft zugeschnittenen Vorschrift auf den Vollzug der Abschiebungshaft erscheint nicht systemgerecht: Ist der Ausländer gemäß § 47 AsylVfG in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht oder wird die Abschiebungshaft in einer Hafteinrichtung vollzogen, die keine Justizvollzugsanstalt im Sinne von § 139 StVollzG ist, so hat der Ausländer keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Ein sachlicher Grund, weshalb etwas anderes gelten sollte, wenn die Abschiebungshaft in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, ist nicht erkennbar. Hinzu kommt, daß infolge der sprunghaft ansteigenden Zahl der Abschiebungsgefangenen und infolge des Anstiegs der durchschnittlichen Haftdauer eine Einzelunterbringung von Abschiebungsgefangenen nicht mehr gewährleistet werden kann.

- § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen wird deshalb dahin gehend geändert, daß § 172 StVollzG auf den Vollzug von Abschiebungshaft nicht mehr anzuwenden ist.
- c) In die Begründung einen Hinweis aufzunehmen, daß eine geschlechtsspezifische Verfolgung dann, wenn sie einem Staat zuzurechnen ist, einen Asylgrund darstellt.
- d) Die Streichung von Artikel 4 vorzunehmen und die Nummern der folgenden Artikel entsprechend zu ändern sowie in Artikel 6 den 1. Juli 1993 als Datum des Inkrafttretens vorzusehen.
- e) Mehrheitlich abgelehnt wurde vom Rechtsausschuß folgender Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 23:

"Rechtsschutz im Asylverfahren

- § 34 a Abs. 2 des Entwurfs erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden."
  - Erläuterung: § 123 wird nicht mehr aufgeführt, der entsprechende Antrag bleibt zulässig.
- Die Begründung zu § 34a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Regelung ist die gesetzliche Umsetzung des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 3 GG. Die Möglichkeit der Klageerhebung bleibt unberührt. Die Stellung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) beeinträchtigt die Zulässigkeit der Abschiebung nicht.

(Der Hinweis auf Zweifel der Fraktion der SPD in der weiteren Begründung kann entfallen.)

 An § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung wird folgender Satz neu angefügt:

"Eine Abschiebung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes darf nur ausgesetzt werden, wenn deren Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen."

Erläuterung: Übernahme des Vorschlags des Sachverständigen Kutscheidt aus der Anhörung zu § 34 a. Die Regelung könnte auch dort aufgenommen werden."

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4450 in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Mehrheit der Fraktion der SPD gegen die Stimmen von fünf Mitgliedern der Fraktion der SPD, bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

3. Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch, Johannes Gerster (Mainz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 12/2112 wurde in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. April 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung, sowie an letzteren auch zur Beratung nach § 96 GO, überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als abgeschlossen angesehen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. April 1993 den Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich für erledigt erklärt und betont, für den Fall, daß der federführende Innenausschuß empfehle, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären und der Deutsche Bundestag dieser Beschlußempfehlung folge, entfalle eine Berichterstattung nach § 96 der Geschäftsordnung.

4. Der Gesetzentwurf des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/1714 (neu) wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Vor dem Hintergrund, daß die Problematik im Zusammenhang mit den in Kürze zu erwartenden Vorlagen zur Asylfrage in die Beratungen einfließen werde, hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 13. Januar 1993 mehrheitlich gegen die Stimmen der Gruppenvertreter die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem federführenden Innenausschuß mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

5. Der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/2089 wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Vor dem Hintergrund, daß die Problematik im Zusammenhang mit den in Kürze zu erwartenden Vorlagen zur Asylfrage in die Beratungen einfließen werde, hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 13. Januar 1993 mehrheitlich gegen die Stimmen der Gruppenvertreter die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich abgelehnt.

6. Der Antrag des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/3235 wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage als abgeschlossen angesehen.

7. Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/1216 wurde in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1991 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat beschlossen, den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

8. Der Innenausschuß hat in seiner 55. Sitzung am 11. März 1993 entsprechend dem in seiner 51. Sitzung am 10. Februar 1993 gefaßten Beschluß gemeinsam mit dem Rechtsausschuß und der Gemeinsamen Verfassungskommission eine Anhörung von Sachverständigen zu Fragen der Grundgesetzänderungen im Asylrechtsbereich durchgeführt. Die Anhörung bezog sich auf die Drucksachen 12/4152, 12/3235, 12/2112, 12/1216, 12/1714 (neu) und 12/2089. Anhörpersonen waren der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland sowie Sachverständige aus den Bereichen der Wissenschaft und der Justiz.

Auf das stenografische Protokoll über die Anhörung sowie auf die dem Protokoll beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat des weiteren in seiner 56. Sitzung am 24. März 1993 gemäß dem in seiner 53. Sitzung am 4. März 1993 gefaßten Beschluß eine Anhörung von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis insbesondere zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 12/4450 — durchgeführt. In die Anhörung wurden die Drucksachen 12/4152, 12/3235, 12/2112, 12/1216, 12/1714 (neu) und 12/2089 einbezogen. Auch hinsichtlich dieser Anhörung wird auf das stenografische Protokoll über die Anhörung sowie auf die dem Protokoll beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen Bezug genommen.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen in seiner 52. Sitzung am 3. März 1993, seiner 54. Sitzung am 10. März 1993, seiner 58. Sitzung am 21. April 1993, seiner 60. Sitzung am 29. April 1993, seiner 61. Sitzung am 10. Mai 1993 und seiner 62. Sitzung am 12. Mai 1993 inhaltlich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Sachverständigen beraten.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD wurde gemeinsam folgender Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4152 gestellt, der die mehrheitliche Zustimmung im Innenausschuß fand:

Artikel 16a Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird."

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD wurden zudem gemeinsam folgende Anträge auf inhaltliche Änderung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 gestellt, die unter anderem auf die Ergebnisse der Anhörungen zurückzuführen sind und die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses fanden:

# Anträge zu Artikel 1

- 1. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
  - ,a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten "Zustellungen und" das Wort "formlose" und nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß."

- 2. In Nummer 3 Buchstabe b erhält § 10 Abs. 4 folgende Fassung:
  - "(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabeund Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt."
- 3. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
  - ,9a. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### "§ 18a

# Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

- (1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.
- (3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese

- übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.
- (4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.
- (5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.
- (6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn
- das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,
- das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat oder
- das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat."
- 4. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:
  - ,14a. § 25 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen."'

- In Nummer 17 Buchstabe b wird dem § 29
   Abs. 3 folgender Satz angefügt:
  - "§ 26a Abs. 1 bleibt unberührt."
- 6. In Nummer 18 wird § 29a Abs. 1 wie folgt gefaßt:
  - "(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel

begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht."

- 7. In Nummer 19 Buchstabe b wird § 30 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt gefaßt:
  - "1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,".
- 8. In Nummer 23 wird § 34 a Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:
  - "Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat."
- In Nummer 24 wird bei § 35 das Zitat "§ 29 Abs. 3" durch das Zitat "§ 29 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
- In Nummer 25 Buchstabe a wird § 36 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:
  - "Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln."
- 11. In Nummer 25 Buchstabe b wird an § 36 Abs. 3 folgender Satz angefügt:
  - "Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt."
- 12. In Nummer 25 Buchstabe c werden in § 36 Abs. 4 Satz 3 der Schlußpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:
  - "wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde."
- 13. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:
  - ,30a. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
    - "Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."'
- 14. (Unter Vorbehalt der eingeleiteten Länderabstimmung) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31 a eingefügt:
  - ,31a. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
    - "(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsge-

stattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird."

- 15. Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36 a eingefügt:
  - ,36a. In § 73 wird folgender Absatz 6 angefügt:
    - "(6) Im Falle der Unanfechtbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend."'
- 16. Nach Nummer 36a wird folgende Nummer 36b eingefügt:
  - ,36b. In § 74 Abs. 1 wird die Angabe "(§ 36 Abs. 2 Satz 1)" durch die Angabe "(durch § 36 Abs. 3 Satz 1)" ersetzt.'
- 17. Nummer 38 wird wie folgt gefaßt:
  - ,38. § 78 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte "die Gerichtskosten und" gestrichen.
    - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
      - "(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben."
- In Nummer 41 wird § 83b Abs. 2 wie folgt gefaßt:
  - "(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 6 000 Deutsche Mark, in sonstigen Klageverfahren 3 000 Deutsche Mark. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert 3 000 Deutsche Mark, im übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 500 Deutsche Mark und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 Deutsche Mark."

19. Anlage I (zu § 26a) wird wie folgt gefaßt:

Finnland

Norwegen

Österreich

Polen

Schweden

Schweiz

Tschechische Republik.

20. Anlage II (zu § 29a) wird wie folgt gefaßt:

Bulgarien

Gambia

Ghana

Polen

Rumänien

Senegal

Slowakische Republik

Tschechische Republik

Ungarn.

#### II. Antrag zu Artikel 2

In Nummer 2 wird in § 32 a Abs. 4 folgender Satz angefügt:

"Sie hat den Ausländer über die Regelungen des § 32 a Abs. 2 und des § 80 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schriftlich zu belehren."

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben des weiteren gemeinsam folgenden Antrag auf Neufassung der Übergangsregelungen in Drucksache 12/4450 gestellt, der unter anderem auf die Ergebnisse der Anhörungen zurückgeht, eine Einfügung der Übergangsvorschriften des Artikels 4 in das Asylverfahrensgesetz bezweckt und die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses gefunden hat:

- Der bisherige Artikel 4 (Übergangsvorschriften zu Artikel 1) wird in Artikel 1 in folgender Fassung als Nummer 44 a eingefügt:
  - ,44 a. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

"§ 87a

Übergangsvorschriften aus Anlaß der am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft getretenen Änderungen

- (1) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 26a und 34 a auch für Ausländer, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Asylantrag gestellt haben. Auf Ausländer, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem in der Anlage I bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
- § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.

- 2. § 33 Abs. 2 gilt nur für Ausländer, die nach dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in ihren Herkunftsstaat ausreisen.
- 3. Für Folgeanträge, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
- (3) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:
- Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben worden ist.
- 2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
- § 76 Abs. 4 findet auf Verfahren, die vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anhängig geworden sind, keine Anwendung.
- Die Wirksamkeit einer vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 unberührt.
- 5. § 83 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden."
- 2. Der bisherige Artikel 4 entfällt.
- Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 4 und 5.

Des weiteren wurden seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gemeinsam folgende Anträge zu Drucksache 12/4450 hinsichtlich einer Neufassung der Behördenbezeichnungen und aus redaktionellen Gründen gestellt, die die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses fanden:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden in
    - Nummer 9 Buchstabe c die Worte "der Bundesminister des Innern" durch die Worte "das Bundesministerium des Innern"
    - Nummer 13 die Worte "Bundesminister des Innern" durch die Worte "Bundesministerium des Innern",

- Nummer 27 in § 43a Abs. 3 Satz 1 die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" und in § 43b Satz 1 die Worte "der Bundesminister des Innern" durch die Worte "das Bundesministerium des Innern" und
- Nummer 45 die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern"

ersetzt.

- b) Folgende Nummer 46 wird angefügt:
  - ,46. Änderung der Behördenbezeichnung
    - a) In § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 2 und § 90 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.
    - b) In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "Bundesminister des Innern" durch die Worte "Bundesministerium des Innern" ersetzt.
    - c) In § 6 Abs. 4 werden die Worte "des Bundesministers des Innern" durch die Worte "des Bundesministeriums des Innern" ersetzt.'
- 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In
    - Nummer 1 Satz 2,
    - Nummer 2 im § 32a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 und
    - Nummer 5

werden jeweils die Worte "Bundesminister des Innern" durch die Worte "Bundesministerium des Innern" ersetzt.

- b) Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:
  - ,14. In § 31 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 30 Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe "§ 30 Abs. 5" ersetzt.
  - 15. Änderung der Behördenbezeichnungen:
    - a) In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 1, §§ 38 und 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 4, § 65 Abs. 2, § 76 Abs. 5 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 104 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.
    - b) In § 45 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 4 Nr. 6, § 65 Abs. 1, § 99 Abs. 2 und § 100 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Bundesminister des Innern" durch die Worte "Bundesministerium des Innern" ersetzt.

- c) In § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" und die Worte "Bundesminister für Verkehr" durch die Worte "Bundesministerium für Verkehr" ersetzt.'
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
    - ,4. Änderung der Behördenbezeichnungen
      - a) In § 22 Nr. 2 werden die Worte "der Bundesminister der Verteidigung" durch die Worte "das Bundesministerium der Verteidigung" ersetzt.
      - b) In § 39 werden die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt."
- In Artikel 5 werden die Worte "Der Bundesminister des Innern" durch die Worte "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben des weiteren folgende Anträge hinsichtlich rechtsförmlicher Änderungen in Drucksache 12/4450 gestellt, die die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses gefunden haben:

- 1. Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
  - "b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen."

(Wegfall des Wortes "der")

- 2. Nummer 17 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
  - ,a) In Absatz 1 werden die Worte "bereits in einem anderen Staat" durch die Worte "bereits in einem sonstigen Drittstaat" ersetzt.'

(Ersetzung von "§ 29 Abs. 1" durch "Absatz 1")

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 folgenden Änderungsantrag gestellt:

In Anlage II (zu § 29a) wird eingefügt:

"Indien".

Die Entscheidung über den Antrag wurde von der Fraktion der CDU/CSU bis zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zurückgestellt, da das Bestehen unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Einordnung Indiens als sicherer Herkunftsstaat zwischen der Fraktion der CDU/CSU einerseits und der Fraktionen der F.D.P. und SPD andererseits erkennbar wurde.

Seitens der Fraktion der SPD wurden im Innenausschuß folgende Änderungsanträge zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 und dessen Begründung und zur Verwaltungsgerichtsordnung gestellt:

- § 34a Abs. 2 des Entwurfs erhält folgende Fassung:
  - "(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden."
  - Erläuterung: § 123 wird nicht mehr aufgeführt, der entsprechende Antrag bleibt zulässig.
- Die Begründung zu § 34 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Regelung ist die gesetzliche Umsetzung des Artikels 16 a Abs. 2 Satz 3 GG. Die Möglichkeit der Klageerhebung bleibt unberührt. Die Stellung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) beeinträchtigt die Zulässigkeit der Abschiebung nicht.

(Der Hinweis auf Zweifel der Fraktion der SPD in der weiteren Begründung kann entfallen.)

An § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung wird folgender Satz neu angefügt:

"Eine Abschiebung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes darf nur ausgesetzt werden, wenn deren Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen."

Die Anträge wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Nichtbeteiligung zweier Mitglieder der Fraktion der F.D.P. an der Abstimmung abgelehnt.

In seiner 62. Sitzung am 12. Mai 1993 hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD und bei zwei Nichtbeteiligungen an der Abstimmung aus der Fraktion der F.D.P. beschlossen, den Vorschlägen des Rechtsausschusses hinsichtlich einer Einfügung in Artikel 2 und einer Einfügung eines Artikels 2a in den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4450 zuzustimmen.

In seiner Schlußabstimmung am 12. Mai 1993 hat der Innenausschuß dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4152 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste und Stimmen der Fraktion der SPD mehrheitlich zugestimmt.

Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei drei Enthaltungen dem Gesetzentwurf auf Druck-

sache 12/4450 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mehrheitlich zugestimmt. Die Fraktion der SPD hat jedoch darauf hingewiesen, daß ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der zweiten und dritten Beratung noch davon abhänge, ob zuvor eine befriedigende Lösung zu Artikel 1 Nr. 23, betreffend § 34 a des Asylverfahrensgesetzes, gefunden werde.

Der Ausschuß hat die Vorlagen auf Drucksachen 12/2112 und 12/1216 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/1714 (neu) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste mehrheitlich abgelehnt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2089 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Der Antrag auf Drucksache 12/3235 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zwei Mitglieder der Fraktion der F.D.P. haben sich an der Abstimmung über die Vorlagen ausdrücklich nicht beteiligt.

# III. Zur Begründung der vom Ausschuß beschlossenen Vorschriften

Der interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4152, dem der Innenausschuß mit einer Änderung zugestimmt hat, beinhaltet im wesentlichen folgende Neuregelungen:

Das Asylrecht wird in einem eigenständigen Artikel 16 a GG geregelt, der

- einerseits das Individualgrundrecht beibehält (Absatz 1), andererseits für bestimmte Fälle eine Berufung auf das Asylgrundrecht ausschließt (Absatz 2),
- dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, eine Liste von Herkunftsländern zu erstellen, für die die widerlegbare Vermutung der Verfolgungsfreiheit besteht (Absatz 3),
- das Verfahren in der Weise modifiziert, daß bei Einreise aus einem sicheren Herkunftsland und in anderen Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrags qualifizierte Anforderungen an die Aussetzung der Vollziehung gestellt werden und der Prüfungsumfang eingeschränkt werden kann (Absatz 4),
- die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage erleichtert (Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1),

 eine Ratifikation des Schengener Übereinkommens und des Dubliner Asylrechtsübereinkommens unter Übernahme aller daraus folgender Rechte und Pflichten ermöglicht (Absatz 5).

Hinsichtlich der Begründung wird im einzelnen auf Drucksache 12/4152 verwiesen. Die vom Ausschuß beschlossene Änderung in Artikel 10a Abs. 3 Satz 2 geht auf eine Anregung der Gemeinsamen Verfassungskommission zurück und dient der Klarstellung.

Der vom Ausschuß teilweise geänderte interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4450 baut auf Drucksache 12/4152 auf und bezweckt insbesondere, das Asylverfahren an die geplante neue Verfassungslage anzupassen und die daraus folgenden Regelungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um hierdurch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Asylverfahren und eine Verhinderung von Mißbräuchen zu bewirken.

Zudem soll die innerstaatliche Umsetzung der asylrechtlichen Regelungen des Schengener und des Dubliner Übereinkommens ermöglicht werden.

Entsprechend der Parteienvereinbarung vom 6. Dezember 1992 wird das Ausländergesetz um eine besondere Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ergänzt, die sich an dem Status politisch Verfolgter nach der Genfer Konvention orientiert.

Schließlich werden im Zuge der Asylrechtsreform unter dem Gesichtspunkt einer wirksameren Integration von auf Dauer hier lebenden Ausländern einige Verbesserungen im Einbürgerungsrecht vorgenommen

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der Regelungen im einzelnen wird, soweit der Innenausschuß den interfraktionellen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4450 nicht abgeändert hat, auf Drucksache 12/4450 verwiesen.

# 1. Beratungsschwerpunkte

a) Zu Artikel 1 Nr. 2 auf Drucksache 12/4152, betreffend Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 und zu Artikel 1 Nr. 15 auf Drucksache 12/4450, betreffend § 26a i. V. m. Anlage I

Der Ausschuß hat die Regelung, nach der Ausländer, die über sichere Drittstaaten einreisen, in denen sie keiner Verfolgung ausgesetzt sind sondern Schutz finden können, sich nicht auf das Asylrecht berufen können, mehrheitlich insbesondere damit begründet, daß es wesentlich sei, einen gemeinsamen Asylraum Europa anzustreben. Die Drittstaatenregelung ermögliche es, Wanderungsbewegungen innerhalb Europas steuerbar zu machen. 80 % der Flüchtlinge, die sich in der Bundesrepublik Deutschland auf deren besonders ausgestaltetes Asylrecht beriefen, seien Europäer. Man sei der Auffassung, daß jemand, der aus einem sicheren Drittstaat komme, insbesondere

aus einem EG-Staat, sich im Grunde nicht mehr auf das Asylrecht berufen können solle, weil man davon ausgehe, daß Personen aus diesen Staaten bereits dort die Möglichkeit gehabt hätten und noch hätten, sich auf das Asylrecht oder die Genfer Flüchtlingskonvention zu berufen.

Für unabdingbar wurde es jedoch gehalten, zugleich mit europäischen Staaten, die sich an der Armutsgrenze befänden, spezielle Abkommen zu treffen.

Seitens der Bundesregierung wurde der Inhalt des am 7. Mai 1993 unterzeichneten "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen" und der Inhalt der im Zusammenhang damit abgegebenen Erklärungen dargelegt. Sie hat betont, das Abkommen berücksichtige sowohl die Interessen der Republik Polen als auch der Bundesrepublik Deutschland. Polen könne mit Hilfe der Bundesrepublik Deutschland daran mitwirken, illegale Zuwanderungen zu begrenzen. Unabhängig von der Drittstaatenregelung werde man auch von der Herkunftsstaatenregelung Gebrauch machen.

Die Bundesregierung strebe hinsichtlich der Tschechischen Republik ein Übereinkommen an, das dem Übereinkommen mit der Polnischen Republik entspreche. Sie habe ein großes Interesse daran, daß die politische Situation in den osteuropäischen Ländern nicht destabilisiert werde.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD wurde das Zustandekommen des Abkommens mit der Republik Polen als wesentlicher Schritt zur Integration Polens in die Europäische Gemeinschaft angesehen und wurden die Hilfeleistungen befürwortet, die die Belastungen der Republik Polen in Grenzen halten sollten. Seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde befürchtet, daß das Abkommen in Osteuropa destabilisierend wirken könne.

Hinsichtlich der Handhabung der Drittstaatenregelung in der Praxis hat die Fraktion der SPD es für unabdingbar gehalten, daß in Fällen, in denen die Vermutung bestehe, daß jemand aus einem sicheren Drittstaat komme, die Zuständigkeit des sicheren Drittstaates jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, ein Asylverfahren durchgeführt werden müsse. Artikel 16a Abs. 1 dürfe nicht durch eine Wahlvermutung der Verwaltung außer Kraft gesetzt werden. Dem Flüchtling müsse genau nachgewiesen werden, über welches Land er eingereist sei. Es könne nicht demjenigen, der das Grundrecht auf Asyl beanspruche, auferlegt werden, anspruchsvernichtende Tatsachen gegen sich geltend machen zu müssen.

Die Bundesregierung hat erklärt, hinsichtlich der Drittstaatenregelung komme es darauf an, daß erwiesen sein müsse, daß der Betreffende aus dem Drittstaat gekommen sei. Daher werde man zu einer noch stärkeren Identifizierung kommen und eine verstärkte Grenzkontrolle erwägen müssen.

Die Fraktion der F.D.P. hat mehrheitlich ihre Zustimmung zu der Drittstaatenregelung erklärt, sie jedoch lediglich als Kompromißlösung angesehen und dargelegt, möglicherweise wäre es sinnvoller, statt auf den Fluchtweg auf die anderweitige Zufluchtsmöglichkeit abzustellen.

Von Teilen der Fraktion der F.D.P. wurde bezweifelt, ob Artikel 16a Abs. 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes mit den Verpflichtungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar sei. Das Asylrecht sei inhaltlich zwischen den Mitgliedstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention nicht harmonisiert. Es bestehe die Gefahr, daß ein von der Bundesrepublik Deutschland ohne Prüfung seines Asylbegehrens zurückgewiesener Flüchtling durch ein Drittland in den Verfolgerstaat abgeschoben werden könne. Zu befürchten sei, daß Flüchtlinge in Zukunft mit Schiffen angelandet würden, damit sie keines der sogenannten sicheren Drittländer auf ihrem Weg in die Bundesrepublik Deutschland durchgueren müßten. Man müsse zu einer Harmonisierung des Flüchtlingsbegriffs kommen. Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention solle formell übernommen werden. Auf diesem Weg könne man zu einem gemeinsamen europäischen Asylrecht gelangen. Den vom UNHCR im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses vorgelegten Vorschlägen hinsichtlich einer Grundgesetzänderung solle gefolgt werden.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gegen Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 insbesondere deshalb Bedenken angemeldet, weil die Tschechische Republik und die Republik Polen kein Asylrecht hätten, das dem der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sei. Abschiebungen in Verfolgerstaaten seien zu befürchten.

b) Zu Artikel 1 Nr. 2 auf Drucksache 12/4152, betreffend Artikel 16a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Artikel 1 Nr. 23 auf Drucksache 12/4450, betreffend § 34a Abs. 2

Die Fraktion der SPD hat insoweit auf ihren Änderungsantrag hingewiesen und betont, die Gerichte müßten insbesondere bei erkennbar fehlerhaften Verwaltungsakten die Befugnis haben, die Abschiebung aufzuhalten. § 34 a Abs. 2 sei durch Artikel 16 a Abs. 2 Satz 3 nicht gedeckt. Zudem sei die Regelung mit Artikel 19 Abs. 4 und Artikel 20 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung wurde befürchtet, daß die seitens der Fraktion der SPD vorgeschlagene Änderung die Wirkung der Drittstaatenregelung zunichte machen würde. Betont wurde, daß in die Liste der sicheren Drittstaaten nur demokratische Staaten aufgenommen würden, die die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention beachteten. Wenn man das subjektive Grundrecht auf Asyl erhalten wolle, sei eine wirksame Drittstaatenregelung unabdingbar.

c) Zu Artikel 1 Nr. 2 auf Drucksache 12/4152, betreffend Artikel 16a Abs. 3 und zu Artikel 1 Nr. 18 auf Drucksache 12/4450, betreffend § 29a i. V. m. Anlage II

Der Ausschuß hat die Regelung des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4152 insoweit klarstellend abgeändert, als, bei Ausländern, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, vermutet wird, daß sie nicht politisch verfolgt sind, solange sie nicht Tatsachen vortragen, die die Annahme begründen, daß sie entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt werden. In diesem Fall werden sie in ein verkürztes Verfahren einbezogen.

Der Innenausschuß hat sich insbesondere mit der Frage befaßt, welche Länder in die Anlage II zu § 29a aufgenommen werden sollten. Er hat den Auswärtigen Ausschuß bzw. dessen Unterausschuß "Menschenrechte und Humanitäre Hilfe" um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksachen 12/4152 und 12/4450 in seiner 68. Sitzung am 10. Mai 1993 beraten und hat insbesondere von den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 12/4450 — in Anlage I (zu § 26a: Sichere Drittstaaten) und in Anlage II (zu § 29a: Sichere Herkunftsstaaten) beigefügten Listen Kenntnis genommen. Er hat der Einordnung bestimmter Länder in diese Listen, einschließlich der Einfügung von Indien in die Anlage II (zu § 29a), mit Mehrheit zugestimmt.

Seitens der Bundesregierung wurde betont, hinsichtlich der Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern werde eine Widerlegung der Vermutung der Nichtverfolgung und eine umfassende Überprüfung ermöglicht. Ein Kriterienkatalog für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat, der sich an dem Kriterienkatalog der EG-Einwanderungsminister orientiere, sei in der Begründung zu Drucksache 12/4450 aufgestellt. Es sollten nur Länder in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen werden, bei denen es nach allen Abwägungen zweifelsfrei sei, daß dort die Menschenrechte beachtet und die vorausgesetzten Kriterien eingehalten würden. Das Auswärtige Amt greife insoweit auf alle verfügbaren Informationen zurück. Auch in Zukunft würden Veränderungen sehr intensiv beobachtet werden. Man wolle durch die Bestimmung in § 29a Abs. 3 erreichen, daß die Bundesregierung sehr schnell im Wege einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ein Land von der Liste nehmen könne, wenn sich die Verhältnisse änderten. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat könnten jederzeit entsprechende Aufforderungen an die Bundesregierung richten.

Der Innenausschuß hat erklärt, die Beobachtung der Situation in den sicheren Herkunftsstaaten solle Aufgabe des Unterausschusses "Menschenrecht und Humanitäre Hilfe" des Auswärtigen Ausschusses sein. Dieser könne die notwendigen Hinweise darauf geben, wie die Staaten jeweils einzuordnen seien.

d) Einfügung einer Nummer 9a in Artikel 1 auf Drucksache 12/4450, betreffend das Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege (§ 18a)

Der Ausschuß hat die Aufnahme der Vorschrift damit begründet, daß häufig Personen ohne Sichtvermerk mit Flugzeugen nach Deutschland kämen und viele von Schlepperbanden nach Deutschland geschleust würden. Es gehe insbesondere um Personen, die aus sicheren Herkunftsländern kämen und um Personen, die ohne Ausweispapiere kämen. Nur wenige von ihnen meldeten sich bei den deutschen Behörden. Die Ankommenden erhielten ein rechtsstaatliches Verfahren. Gegebenenfalls könne man die betreffenden Personen schnell in die Länder zurückführen, aus denen sie abgeflogen seien, was nicht gehe, wenn man sie aufgenommen habe. Daher müsse man sich diese Möglichkeit der Zurückführung eröffnen. Ein Verfahren auf Flughäfen werde in den Niederlanden, Dänemark und Frankreich erfolgreich angewandt.

In der Fraktion der F.D.P. wurde teilweise die Ansicht vertreten, es handele sich bei der Flughafenregelung um eine Scheinlösung, zumal man nicht alle Flughäfen erfassen könne. Zudem müsse man damit rechnen, daß in Zukunft angesichts der Drittstaatenregelung mehr Personen per Boot in die Bundesrepublik Deutschland kämen.

e) Zum Vorschlag des Rechtsausschusses, zu Drucksache 12/4450 einen Hinweis aufzunehmen, daß eine geschlechtsspezifische Verfolgung dann, wenn sie einem Staat zuzuordnen sei, einen Asylgrund darstelle

Seitens des Bundesministers des Innern wurde hierzu ausdrücklich folgende Erklärung abgegeben: "Der Bundesminister des Innern erklärt, daß nach seiner Auffassung geschlechtsspezifische Verfolgungen dann Ausdruck politischer Verfolgung sind, wenn sie vom Staat veranlaßt werden oder in dem Staat zurechenbarer Weise als Mittel politischer Unterdrückung erfolgen, etwa im Rahmen einer auf das äußerste zu verurteilenden, völkerrechtswidrigen, absolut inhumanen sog. ethnischen Säuberung. Der Bundesminister des Innern hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über seine Rechtsauffassung unterrichtet."

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS/Linke Liste haben sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen.

f) Zu Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 12/4450), betreffend die Änderung des Reichsund Staatsangehörigkeitsgesetzes

Seitens der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der SPD wurde dargelegt, daß man hinsichtlich der Änderungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes über Artikel 3 hinausgehende Vorstellungen habe.

Seitens der Fraktion der SPD wurde insbesondere auf ihren im Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit — Drucksache 12/4533 — verwiesen.

- Zu den vom Innenausschuß mehrheitlich beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 im einzelnen:
- a) Die inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 wurden wie folgt begründet.

#### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 10 Abs. 1 bestehen die dort normierten Pflichten des Ausländers nur gegenüber dem Bundesamt, der zuständigen Ausländerbehörde und dem angerufenen Gericht. Daraus wird der Schluß gezogen, daß auch § 10 Abs. 2 nur für Zustellungen und Mitteilungen dieser drei öffentlichen Stellen gilt.

§ 10 Abs. 2 muß jedoch auch für andere Behörden gelten, insbesondere für die Aufnahmeeinrichtungen und die Verteilungsbehörden. Allerdings kann es nicht in Betracht kommen, den Ausländer zu verpflichten, allen mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten öffentlichen Stellen seine Wohnung und einen Wohnungswechsel anzuzeigen.

Ohne jede zusätzliche Belastung des Ausländers ist es jedoch möglich, das Problem dadurch zu lösen, daß für Zustellungen und Mitteilungen anderer öffentlichen Stellen die Anschrift, die dem Bundesamt vorliegt, verwendet wird, der Ausländer somit Zustellungen unter dieser Anschrift gegen sich gelten lassen muß.

Folgeänderung in § 87 a [bisher Artikel 4 — siehe Anlage 2] erforderlich (statt "§ 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4" nun "§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4")

#### Zu Nummer 2

Geändert auf Grund der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken.

#### Zu Nummer 3

Aufnahme entsprechend der Gesetzesbegründung (Allgemeiner Teil S. 16) jedoch in geänderter Form.

# Zu Nummer 4

Klarstellung auf Grund der Anhörung.

# Zu Nummer 5

Klarstellung, daß die Regelungen der §§ 26a, 34a Anwendung finden, wenn der Ausländer aus dem zuständigen Vertragsstaat eingereist ist. Folgeänderung bei Nummer 9.

Zu Nummer 6

Klarstellung auf Grund der Anhörung.

Zu Nummer 7

Verdeutlichung.

Zu Nummer 8 Klarstellung.

Zu Nummer 9

Folgeänderung aus Nummer 5.

Zu Nummer 10

Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 11

Klarstellung, wann die gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Zu Nummer 12

Klarstellung auf Grund der Anhörung.

Zu Nummer 13 Klarstellung.

Zu Nummer 14

Die Regelung soll eine Ausweitung der räumlichen Beschränkung auf den angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aus dringendem öffentlichen Interesse ermöglichen. Sie ist von der Freien und Hansestadt Hamburg im Schreiben vom 11. März 1993 an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages angeregt worden. Die Länder sind hierzu um Äußerung gebeten worden.

Bisher liegen Äußerungen vor von

Sachsen-Anhalt: zustimmend Sachsen: Brandenburg:

zustimmend zustimmend

Niedersachsen: zustimmend Berlin:

zustimmend zustimmend zustimmend

Saarland: Hamburg:

Regelung nicht erforderlich

NRW: Schleswig-Holstein:

Vorschlag, an § 58 Abs. 1 folgen-

den Satz 2 anzufügen:

"Die Erlaubnis kann auch zum allgemeinen Aufenthalt in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde erteilt werden, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die andere Ausländerbehörde zustimmt.

Insbesondere die Stadtstaaten, auf deren Gebiet der Aufenthalt von Asylbewerbern von Gesetzes wegen räumlich beschränkt ist, sehen sich immer weniger in der Lage, auf ihrem Gebiet Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Liegenschaften in den angrenzenden Randgemeinden, die von diesen für eine Asylbewerberunterbringung angeboten werden oder gar im Eigentum der Stadtstaaten entstehen, können trotz dringenden Bedarfs nicht genutzt werden, weil die bestehenden gesetzlichen Regelungen allenfalls ein vorübergehendes Verlassen erlauben. Die Ergänzung des Satzes 1 ermöglicht aus dringendem öffentlichen Interesse (Unterbringungsnotstand) eine allgemeine Ausweitung der räumlichen Beschränkung auf den angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde. Satz 2 stellt auch für die Fälle einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen klar, daß es hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wurde.

Zu Nummer 15

Klarstellung

Zu Nummer 16

Folgeänderung, da § 36 Abs. 2 künftig § 36 Abs. 3 werden soll

Zu Nummer 17

Folgeänderung im Hinblick auf die Gerichtskostenfreiheit (§ 83 b Abs. 1)

Zu Nummer 18

Änderung auf Grund der Anhörung

Zu Nummer 19

Ergänzung der Anlage I

Zu Nummer 20

Ergänzung der Anlage II

# Zu Artikel 2

Ergänzung auf Grund der Anhörung

- b) Die Neufassung der Übergangsregelungen hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 wurde wie folgt begründet:
  - Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Handhabbarkeit sollen die Übergangsregelungen in das Stammgesetz aufgenommen werden. Um Auslegungszweifel auszuschließen, bleibt § 87 auf die Übergangsvorschriften aus Anlaß des Inkrafttretens des Asylverfahrensgesetzes am 1. Juli 1992 beschränkt.
  - Die bisherige Übergangsvorschrift des Artikels 4 Nr. 2 Buchstabe b soll im Hinblick auf die in der Anhörung geäußerten Bedenken entfallen. Wegen der in der Regel bestehenden Unmöglichkeit, diese Personen in einen Drittstaat zu überstellen (fehlende Übernahmevoraussetzungen), wäre dieser Vorschrift auch kaum praktische Bedeutung zugekommen. In Absatz 1 wird deshalb klargestellt, daß die neuen Regelungen über die sicheren Drittstaaten nur auf Asylanträge anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.
  - Im Hinblick auf die veränderte Fassung des § 36 AsylVfG (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b -Aussetzung der Abschiebung bis zur gerichtlichen Entscheidung) ist die bisherige Über-

gangsvorschrift des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe c obsolet geworden.

- Im Hinblick auf die Geschäftsverteilungspraxis der Gerichte soll diesen ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Einführung besonderer Spruchkörper umzusetzen.
- c) Die vom Ausschuß beschlossenen rechtsförmlichen Änderungen hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4450 wurden damit begründet, daß das Bundeskabinett am 20. Januar 1993 beschlossen habe, für die Bezeichnung des Bundesressorts die sächliche Form "Bundesministerium" zu verwenden. Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die Behördenbezeichnungen in bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen ohnehin anstehender Rechtsänderungen entsprechend geändert werden.

Die in Nummer 2b vorgesehene Änderung des Zitats in § 31 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 AuslG korrigiert ein Redaktionsversehen. Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens ist § 30 Abs. 5 AuslG durch Wegfall des früheren Satzes 1 auf einen Satz verkürzt worden, ohne daß das Zitat in § 31 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 Satz 2 AuslG angepaßt wurde.

# IV. Zu den Alternativanträgen und abweichenden Ansichten der im Innenausschuß vertretenen Gruppen

Seitens der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste wurde die Ansicht vertreten, Artikel 16a Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes lege ein Grundrecht fest, das in den Absätzen 2 bis 5 bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt werde.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf ihre Gesetzentwürfe und Anträge auf Drucksachen 12/1714 (neu), 12/2089, 12/3235 und 12/1216 verwiesen und betont, sie trete dafür ein, daß das Grundrecht auf Asyl in seiner derzeit im Grundgesetz verankerten Form erhalten bleibe und die Handlungsgrundlage für ein Einwanderungsrecht und ein neues Staatsbürgerrecht bilden solle. Durch eine genaue Definition des Flüchtlingsrechts könnten Lösungen der Fragen, die sich durch verstärkte Migrationsbewegungen ergeben hätten, gefunden werden.

Der Innenausschuß hat die o. g. Gesetzentwürfe und Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus den Gründen, die für die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/4152 und 12/4450 in der durch den Innenausschuß abgeänderten Form sprechen, z. T. abgelehnt und z. T. für erledigt erklärt.

Bonn, den 17. Mai 1993

Wolfgang Zeitlmann Erwin Marschewski Gerd Wartenberg (Berlin) Hans-Joachim Otto (Frankfurt) Berichterstatter •

		•	
•			
• .			
·			